TOP 2:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

Drucksache: 96/16

Die verbindlichen Vorgaben der EU-Zahlungskontenrichtlinie sollen durch Gesetz in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Regelungen betreffen Zahlungskonten für Verbraucher; Geschäftskonten werden davon nicht erfasst. Das neue Zahlungskontengesetz enthält Bestimmungen über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen.

Den Schwerpunkt stellt dabei das Recht eines jeden Verbrauchers in der EU auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) dar. Dieses Recht gilt auch für Obdachlose und Asylsuchende sowie für Geduldete. Hierzu bedarf es auch Änderungen im Geldwäschegesetz, da ein Identitätsnachweis im Sinne dieses Gesetzes unmöglich sein kann.

Ein Kreditinstitut kann die Eröffnung eines Basiskontos nur unter engen Bedingungen ablehnen. Das Basiskonto muss den berechtigten Verbrauchern die Nutzung der grundlegenden Zahlungsdienste ermöglichen.

Zudem soll mit dem Gesetz die Transparenz von Informationen über Gebühren von Zahlungskonten verbessert werden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 18.12.2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (vgl. BR-Drs. 537/15 (Beschluss)). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 25.02.2016 mit einigen Änderungen beschlossen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat zu verlangen, dass zu dem Gesetz der Vermittlungsausschuss einberufen wird. Als Anrufungsgrund unterstreicht der Rechtsausschuss die Forderung, das System des gerichtlichen Rechtsschutzes im Zahlungskontengesetz zur Vermeidung möglicher Rechtswegzuweisungen dahingehend zu ändern, dass Klagen gegen Entscheidungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Verwaltungsgerichten - nicht den Zivilgerichten - zugewiesen werden.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

Weitere Einzelheiten sind der **Empfehlungsdrucksache 96/1/16** zu entnehmen.